

## Satzung

### zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)

der Stadt Elzach vom 20.03.2018, zuletzt geändert durch die Satzung zur Anpassung  
örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) vom 15.11.2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023, in Verbindung mit § 34 Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02. März 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019, hat der Gemeinderat der Stadt Elzach am 14.05.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel 1 Kostenersatzverzeichnis

Absatz 2 des Kostenersatzverzeichnisses erhält folgende Fassung:

##### 2. Fahrzeuge

###### a) genormte Fahrzeuge

1. Mannschaftstransportwagen MTW	34,- Euro/Stunde
2. Kommandowagen	39,- Euro/Stunde
3. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	57,- Euro/Stunde
4. Löschgruppenfahrzeug LF 8 / LF 10	172,- Euro/Stunde
5. Löschgruppenfahrzeug LF 20	205,- Euro/Stunde
6. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	236,- Euro/Stunde
7. Tanklöschfahrzeug TLF 16 / TLF 25	236,- Euro/Stunde
8. Rüstwagen RW	239,- Euro/Stunde
9. Drehleiter DLAK 23/12	290,- Euro/Stunde
10. Gerätewagen GW-T	31,- Euro/Stunde

Die oben genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten mit ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

###### b) nicht genormte Fahrzeuge

Mehrzweckanhänger	2,50,- Euro/Stunde
-------------------	--------------------

## Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Elzach, den 14.05.2024

  
Roland Tibi  
Bürgermeister



### Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.